

Vereinbarung über die Festsetzung neuer Richtgrößen für das Jahr 2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die KV Saarland hat sich mit ihren Vertragspartnern zu den Arznei-, Verband und Heilmittelausgabenvolumen 2024 sowie den Richtgrößen verständigt. Nun ist auch das Unterschriftenverfahren abgeschlossen. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

I. Arzneimittelvereinbarung

- Das Ausgabenvolumen für Arzneimittel wurde um 8,15 Prozent angehoben.
- Die allgemeinen Ziele wurden um einen Verordnungshinweis zur Cannabistherapie und zum Wirkstoff Rotigotin ergänzt.
- Die fachgruppenspezifischen Zielquoten werden fortgeführt und weiterentwickelt – es erfolgte auf Basis Ihrer Verordnungen eine Anpassung an die aktuelle Entwicklung. Daraus resultiert die Zusammenfassung der fachärztlichen Internisten.
- Es ergeben sich folgende Quoten Änderungen:
 - die Adalimumab-Quote wurde gestrichen,
 - aufgehoben wurde die Bisphosphonat-Quote für Gynäkologen und Hausärzte
 - die Arzneimittelgruppe der Bisphosphonate der Fachgruppe Chirurgen und Orthopäden wurde angepasst und um den Wirkstoff Ibandronsäure ergänzt
 - Aufnahme des Wirkstoffs Lercanidipin bei der Arzneimittelgruppe Calcium-Antagonisten
 - Aufnahme des Wirkstoffs Telmisartan bei der Arzneimittelgruppe Sartane und Aliskiren (mit und ohne Diuretika)
 - bei den Kinderärzten erfolgt eine Anpassung der Quote der ADHS-Arzneimittelgruppe durch Aufnahme von Lisdexamfetamin und Guanfacin
- Nach wie vor gilt, dass Sie sich bei Einhaltung der vereinbarten Leitsubstanzquoten zusätzliche Praxisbesonderheiten sichern können. Von dieser Zielerreichung profitiert eine Praxis unmittelbar, indem die Kosten der kompletten Arzneimittelgruppe bei Ermittlung Ihres Richtgrößenvolumens abgezogen werden.

Bei den vereinbarten Zielquoten handelt es sich um

- a. **Verordnungshöchstquoten**, das heißt: innerhalb der aufgeführten Arzneimittelgruppen soll der Anteil von Verordnungen der Quoten-Präparate nicht über dem dargestellten Zielwert liegen (**max. nur Quote Opioide oral/transdermal**).
- b. **Verordnungsmindestquoten**, das heißt: innerhalb der aufgeführten Arzneimittelgruppen soll der Anteil von Verordnungen der Quoten-Präparate mindestens dem dargestellten Zielwert entsprechen (**mind.**).

Die Vertragspartner vereinbaren für verordnungsstarke Anwendungsgebiete folgende Arzneimittelgruppen und Leitsubstanzen für nachfolgend genannte Fachgruppen:

Sonderrundschreiben:

An alle niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte – Mai 2024

Tabelle 1

HAUSÄRZTE (Allgemeinärzte, Praktische Ärzte, hausärztlich tätige Internisten)		Zielquote
Arzneistoffgruppe	Quoten	
HMG-CoA Reduktasehemmer	Simvastatin, Pravastatin, Rosuvastatin, Atorvastatin	mind. 99,2%
ACE-Hemmer plus Diuretikum und/oder Calcium Antagonist	Enalapril, Lisinopril und Ramipril jeweils mit HCT bzw. Amlodipin und Nitrendipin	mind. 80,0%
Sartane, Aliskiren	Valsartan, Losartan, Candesartan, Telmisartan	mind. 94,0%
Sartane, Aliskiren plus Diuretikum	Valsartan, Losartan, Candesartan und Telmisartan jeweils in Kombi mit HCT	mind. 90,0%
Alpha-Rezeptorenblocker	Tamsulosin und Alfuzosin	mind. 97,4%
Calcium-Antagonisten	Amlodipin, Nitrendipin, Lercanidipin	mind. 98,0%
Etanercept	„biosimilares“ Etanercept	mind. 82,6%
Nicht selektive Monoamin-Rückaufnahmehemmer	Amitriptylin, Doxepin	mind. 54,9%
Opioide oral/transdermal	Anteil transdermaler Darreichungsformen	max. 32,0%
Selektive Betablocker	Bisoprolol, Metoprolol	mind. 90,0%
Selektive Serotonin-Rückaufnahme-Inhibitoren	Citalopram, Escitalopram und Sertralin	mind. 80,0%

Augenärzte		Zielquote
Arzneistoffgruppe	Quoten	
Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen mit Timolol in der Glaukomtherapie	generikafähige Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen mit Timolol	mind. 90,0%

Chirurgen und Orthopäden		Zielquote
Arzneistoffgruppe	Quoten	
Bisphosphonate zur Behandlung der Osteoporose	Alendronsäure, Risedronsäure, Ibandronsäure	mind. 95,0%

Fachärztlich tätige Internisten		Zielquote
Arzneistoffgruppe	Quoten	
HMG-CoA Reduktasehemmer	Simvastatin, Pravastatin, Rosuvastatin, Atorvastatin	mind. 99,2%
ACE-Hemmer plus Diuretikum und/oder Calcium Antagonist	Enalapril, Lisinopril und Ramipril jeweils mit HCT bzw. Amlodipin und Nitrendipin	mind. 80,0%

Sonderrundschreiben:

An alle niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte – Mai 2024

Sartane, Aliskiren	Valsartan, Losartan, Candesartan, Telmisartan	mind.	93,0%
Sartane, Aliskiren plus Diuretikum	Valsartan, Losartan, Candesartan, Telmisartan jeweils in Kombi mit HCT	mind.	89,0%
Calcium-Antagonisten	Amlodipin, Nitrendipin, Lercanidipin	mind.	98,0%
Erythropoese-stimulierende Wirkstoffe	„biosimilare“ Erythropoietine	mind.	50,0%
Etanercept	„biosimilares“ Etanercept	mind.	87,2%
Filgrastim	„biosimilares“ Filgrastim	mind.	97,7%
Infliximab	„biosimilares“ Infliximab	mind.	89,0%
Opioide oral/transdermal	Anteil transdermaler Darreichungsformen	max.	32,0%
Pegfilgrastim	„biosimilares“ Pegfilgrastim	mind.	80,0%
Selektive Betablocker	Bisoprolol, Metoprolol	mind.	87,9%

Gynäkologen			
Arzneistoffgruppe	Quoten	Zielquote	
Filgrastim	„biosimilares“ Filgrastim	mind.	90,0%
Pegfilgrastim	„biosimilares“ Pegfilgrastim	mind.	90,0%

Kinderärzte			
Arzneistoffgruppe	Quoten	Zielquote	
Methylphenidat/Atomoxetin/ Lisdexamfetamin/Guanfacin	Methylphenidat	mind.	67,0%

Nervenärzte/Psychiater/Neurologen/Ärzte für Psych./Psychotherapie			
Arzneistoffgruppe	Quoten	Zielquote	
Methylphenidat/Atomoxetin	Methylphenidat	mind.	95,2%
Nicht selektive Monoamin- Rückaufnahmehemmer	Amitriptylin, Doxepin	mind.	49,3%
Selektive Serotonin- Rückaufnahme-Inhibitoren	Citalopram, Escitalopram und Sertralin	mind.	75,0%

Urologen			
Arzneistoffgruppe	Quoten	Zielquote	
Alpha-Rezeptorenblocker	Tamsulosin und Alfuzosin	mind.	95,8%

Sonderrundschreiben:

An alle niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte – Mai 2024

Ob Sie Ihre Zielquoten erreichen, können Sie den GAmSi-Frühinformation entnehmen. Eine Informationsstatistik diesbezüglicher Daten über Ihr Ordnungsverhalten ist den Quartalsberichten immer **je Arzt** (LANR) beigefügt. Darüber hinaus finden Sie im KV Saarland Online-Portal eine KVS-Auswertung der Leitsubstanzen je Quartal über die **komplette Praxis** gesehen sowie eine zusammengefasste Auswertung je Kalenderjahr. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Beratungsgespräch „**PharmPro-Beratung**“ alle wesentlichen Informationen zu den praxisindividuellen Leitsubstanzauswertungen. Für einen Termin erreichen Sie uns per E-Mail: verordnungsbearbeitung@kvsaarland.de oder alternativ per Telefon (Service-Center) **0681 / 99837-0**.

II. Richtgrößen:

Das Ausgabenvolumen für Arzneimittel wurde um 8,15 Prozent angehoben, das für Heilmittel um 8,8 Prozent. Die einzelnen Richtgrößenwerte 2024 steigen alle entsprechend der Entwicklung des Ausgabenvolumens. Sie dienen als Orientierungshilfe für die je Behandlungsfall durchschnittlichen Kosten für Arznei- und Verbandmittel beziehungsweise Heilmittel.

Für einige Fachgruppen wurden keine Richtgrößen vereinbart, weil diese entweder zu inhomogen sind oder große Unterschiede hinsichtlich der Patientenstruktur oder der Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praxen vorliegen.

Die Richtgrößenwerte (RGW) gelten für die Sparte Heilmittel sowie als gesonderte Werte für Arzneimittel einschließlich Verbandmittel. Verordnungen des Sprechstundenbedarfs sind nicht richtgrößenrelevant. Ihr Richtgrößenvolumen können Sie sich durch Multiplikation der jeweiligen Fallzahl (FZ) der vereinbarten Altersgruppen pro Quartal mit der dafür jeweils vereinbarten Richtgröße und durch Addition der Summen je Quartal errechnen.

Richtgrößenvolumen =

Richtgrößenwert RGW	multipliziert	Anzahl Patienten Altersgruppen FZ	Produkt
RGW 1 0-15 Jahre	X	FZ 0-15 Jahre	Betrag
RGW 2 16-49 Jahre	X	FZ 16-49 Jahre	Betrag
RGW 3 50-64 Jahre	X	FZ 50-64 Jahre	Betrag
RGW 4 ab 65 Jahre	X	FZ ab 65 Jahre	Betrag
Richtgrößenvolumen			Summe

Das so ermittelte Richtgrößenvolumen stellt das Ihnen zur Verfügung stehende Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel bzw. Heilmittel dar und dient damit der Orientierung und Kontrolle der Verordnungsausgaben der Praxis.

Eine mögliche Richtgrößenprüfung findet auf Ebene der Betriebsstätte statt. Verordnungskosten und Fälle, die in demselben Zeitraum durch Behandlungen in Nebenbetriebsstätten entstehen, werden den jeweiligen Hauptbetriebsstätten zugeordnet.

Sonderrundschreiben:

An alle niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte – Mai 2024

III. Praxisbesonderheiten:

Arzneimittel:

Im Rahmen einer möglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung finden bestimmte Wirkstoffe und Therapien als Praxisbesonderheit Berücksichtigung. Diese sind für Vertragsärzte relevant, die ihr Richtgrößenvolumen um mehr als 15 % überschreiten.

Eine Aufstellung finden Sie in Anlage 6 der regionalen Prüfvereinbarung (Link: <https://www.kvsaarland.de/kb/praxisbesonderheiten>). Darüber hinaus werden im Arzneimittelbereich Praxisbesonderheiten im Rahmen der frühen Nutzenbewertung nach § 35a SGB V berücksichtigt. Die Anerkennung dieser bundesweiten Praxisbesonderheiten erfolgt, wenn der Arzt die dafür vereinbarten Anforderungen an die Verordnung eingehalten hat (Link: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/arzneimittel/verhandlungen_nach_amnog/ebv_130b/ebv_nach_130b.jsp)

Den unter Tabelle 1 aufgeführten Leitsubstanzquoten fällt eine immer stärker werdende Bedeutung zu. Wenn die Leitsubstanzquoten erreicht werden, wird dies in einer evtl. Richtgrößenprüfung als Hinweis für eine wirtschaftliche Verordnung angesehen. Bei Einhaltung der Zielanteile bei der von Ihnen angewandten Arzneimittelgruppen werden sodann die Kosten der gesamten Gruppe –also nicht nur der aufgeführten Leitsubstanzen- von Ihren Bruttoverordnungs-kosten zu 100% in Abzug gebracht! Sie können demnach eine deutlich erhöhte Sicherheit vor einer Wirtschaftlichkeitsprüfung erhalten, wenn Sie die Leitsubstanzziele erreichen. Aufgrund der enthaltenen umsatzstarken Gruppen dürfte die Mehrheit der Praxen bei Einhaltung der Zielwerte keine Probleme mit einer Wirtschaftlichkeitsprüfung haben.

Heilmittel:

Verordnungen mit langfristigem Heilmittelbedarf nach § 32 Abs. 1a SGB V, wie sie in der Heilmittelrichtlinie Anlage 2 gelistet sind, unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Als Praxisbesonderheiten der Heilmittel gilt die Indikationsliste der zwischen GKV-Spitzenverband und der KBV vereinbarten „Besondere Verordnungsbedarfe“. Welche Indikationen einen besonderen Verordnungsbedarf oder einen langfristigen Heilmittelbedarf begründen, fasst die KBV in einer Diagnoseliste zusammen. Alle bundesweit geltenden Diagnosen sind hierbei enthalten, die im Zusammenhang mit der jeweils aufgeführten Diagnosegruppe nach Heilmittelkatalog einen langfristigen Heilmittelbedarf oder einen besonderen Verordnungsbedarf begründen. Falls Ihnen diese Liste nicht bereits vorliegt, finden Sie sie unter folgendem Link: https://www.kvsaarland.de/wp-content/uploads/2022/09/Heilmittel_Diagnoseliste_2024.pdf

Die in der Prüfvereinbarung aufgeführten Praxisbesonderheiten sowohl für Arznei- als auch für Heilmittel finden demnach automatisch Berücksichtigung. **Eine Auswertung und Meldung der definierten Praxisbesonderheiten durch den einzelnen Vertragsarzt ist nicht notwendig!**

Bei Überschreiten des Richtgrößenvolumens werden die vereinbarten Praxisbesonderheiten im Rahmen einer Vorabprüfung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung (bevor ein Verfahren überhaupt eingeleitet wird) durch die Prüfungsstelle maschinell ermittelt, gewertet und von den Verordnungs-kosten der Praxis abgezogen. Darüber hinaus wird automatisch die Erfüllung der Leitsubstanzen überprüft und gegebenenfalls berücksichtigt, so dass sich bereits eventuelle Überschreitungen reduzieren und die meisten Prüfverfahren abgewendet werden können.

Sonderrundschreiben:

An alle niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte – Mai 2024

Sollte trotz Berücksichtigung weiterhin eine Überschreitung des Richtgrößenvolumens vorliegen, werden die betroffenen Vertragsärzte von der Gemeinsamen Prüfungsstelle Saarland hierüber informiert. Sie haben sodann ausreichend Zeit, um individuelle Besonderheiten der Praxis noch zusätzlich geltend zu machen. Folgen Sie der beschriebenen Vorgehensweise, sparen Sie wertvolle Arbeitszeit, ohne dass Ihnen hierbei Nachteile entstehen.

IV. Beratung vor Regress:

Bei einer erstmaligen Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 % darf kein Regress festgesetzt werden, bevor dem betroffenen Vertragsarzt nicht zumindest eine einmalige persönliche Beratung angeboten wurde. Ein Erstattungsbetrag kann bei künftiger Überschreitung erstmals für den Verordnungs- bzw. Prüfzeitraum nach der Beratung festgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn ein Vertragsarzt die ihm angebotene Pharmakotherapie- bzw. Heilmittelberatung ablehnt.

Für erstmalig zugelassene Vertragsärzte -in den ersten beiden Prüfzeiträumen nach der Zulassung- gilt ein sogenannter „Welpenschutz“. Überschreitet ein neu zugelassener Vertragsarzt seine Grenzwerte für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung, so kann die Kassenärztliche Vereinigung Saarland von der Prüfungsstelle mit der Durchführung einer persönlichen Pharmakotherapie-, Heilmittel- bzw. Honorarberatung beauftragt werden. Damit soll dem Vertragsarzt Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Regeln für wirtschaftliches Ordnungsverhalten sowie auch für die wirtschaftliche Behandlungsweise im vertragsärztlichen Bereich vertraut zu machen.

Die Vereinbarung sowie die darauf basierenden Richtgrößen für Arznei- Verbandstoffe und Heilmittel treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Zur Bekanntmachung finden Sie die neue Arznei-, Verband- und Heilmittelvereinbarung sowie die Richtgrößenvereinbarung mit den aktuellen Richtgrößenwerten für das Kalenderjahr 2024 ab sofort auf unserer Internetseite:

www.kvsaarland.de → Praxis → Abrechnung/Honorar/Verträge → Verträge

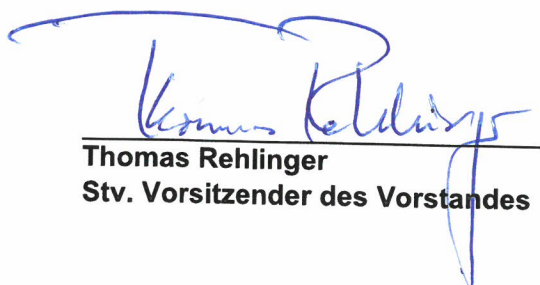
Falls Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zur Vereinbarungen haben, zögern Sie bitte nicht Kontakt mit uns aufzunehmen. Ansprechpartner aus dem Bereich Beratung, Verordnung und Projekte:

Frau Meeß/Frau Uder: **Tel: 0681 / 99837-0**

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes



Thomas Rehlinger
Stv. Vorsitzender des Vorstandes

Sonderrundschreiben:

An alle niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte – Mai 2024

Anlage 1 - Richtgrößen für Arzneimittel 2024

Fachgruppe	Altersgruppen 2024			
	0-15 Jahre	16-49 Jahre	50-64 Jahre	ab 65 Jahre
Augenärzte	2,24 €	9,66 €	20,49 €	27,58 €
Chirurgen und Orthopäden	2,09 €	10,45 €	15,09 €	25,80 €
fachärztlich tätige Internisten	69,14 €	160,21 €	110,16 €	94,60 €
Internisten: Lungen- und Bronchialheilkunde	93,25 €	262,77 €	201,30 €	175,98 €
Nephrologen	32,72 €	251,47 €	330,15 €	285,36 €
Gynäkologen	19,58 €	11,30 €	18,18 €	16,94 €
hausärztlich tätige Internisten	22,51 €	45,14 €	116,26 €	204,79 €
Allgemeinärzte	21,14 €	42,79 €	105,61 €	206,69 €
Hautärzte	36,75 €	60,29 €	51,73 €	40,73 €
HNO-Ärzte	12,63 €	19,16 €	11,13 €	5,07 €
Kinderärzte			27,39 €	
Nervenärzte/Psychiater/Neurologen/ Ärzte für Psych. und Psychotherapie	115,74 €	229,74 €	157,44 €	76,92 €
Urologen	27,35 €	20,27 €	24,45 €	34,00 €

Sonderrundschreiben:

An alle niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte – Mai 2024

Anlage 2 - Richtgrößen für Heilmittel 2024

Fachgruppe	Altersgruppen 2024			
	0-15 Jahre	16-49 Jahre	50-64 Jahre	ab 65 Jahre
Chirurgen und Orthopäden	18,34 €	28,42 €	42,42 €	44,72 €
hausärztliche Internisten	7,69 €	13,65 €	24,04 €	46,14 €
Kinderärzte			27,37 €	
Allgemeinärzte	13,95 €	12,77 €	26,27 €	50,30 €